

Vereinsstatuten

der Rudolf Steiner Schule

Bern Ittigen Langnau

(Stand: 15. September 2009)

Vereinsstatuten

der Rudolf Steiner Schule

Bern Ittigen Langnau

(Stand: 26. Oktober 2023, Vorschlag

zuhanden der Mitgliederversammlung)

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau, Verein" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Er ist im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2 Zweck

- Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt, die ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für eine private Bildungsstätte auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu erhalten und auszubauen.
- Der Verein ist Träger der Privatschulbewilligung gemäss Schulgesetzgebung des Kantons Bern. Ihm obliegt die Führung der Schule, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durch das Mitarbeiterkollegium geleitet wird.
- <sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

# Art. 3 Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder des Vereins sind:
  - a) alle Mitglieder des Mitarbeiterkollegiums der Schule während der ganzen Dauer ihres Arbeitsverhältnisses;
  - b) alle Schuleltern während der ganzen Ausbildungsdauer ihrer Kinder an der Schule;
  - c) weitere natürliche Personen, die sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinszwecke engagieren wollen.
- <sup>2</sup> Fördermitglieder des Vereins mit lediglich beratender Stimme sind:
  - a) alle Mitarbeitenden der Schule und alle Schuleltern, die nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft die Vereinsziele weiter unterstützen möchten;
  - b) alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die sich ideell oder finanziell für die Schule engagieren wollen.

# Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt:
  - a) ohne weiteres nach Ablauf der arbeitsrechtlichen Probezeit und nach durchlaufenem Aufnahmeverfahren des Mitarbeiterkollegiums;
  - b) mit der Aufnahme eines Kindes in die Schule;
  - c) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt:
  - a) ohne weiteres nach Beendigung einer Aktivmitgliedschaft, sofern dabei nicht der Vereinsaustritt erklärt wird:
  - b) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- <sup>3</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die den Betroffenen nicht angegeben werden müssen, kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
- Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres, welcher dem Vorstand 2 Wochen im Voraus schriftlich zu erklären ist;
  - b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen; der Vorstand entscheidet darüber abschliessend.
- <sup>5</sup> Die ausscheidenden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau, Verein" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2 Zweck

- Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt, die ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für eine private Bildungsstätte auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu erhalten und auszubauen.
- Der Verein ist Träger der Privatschulbewilligung gemäss Schulgesetzgebung des Kantons Bern. Ihm obliegt die Führung der Schule, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durch das Mitarbeitendenkollegium geleitet wird.
- <sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Aktivmitglieder des Vereins können werden:
  - a) alle festangestellten Mitarbeitenden der Schule während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses;
  - b) alle Eltern während der Ausbildung ihrer Kinder an der Schule (Schuleltern);
  - c) weitere natürliche Personen, die sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinszwecke engagieren wollen.
- <sup>2</sup> Fördermitglieder des Vereins mit lediglich beratender Stimme können werden:
  - a) alle Mitarbeitenden der Schule und alle Schuleltern, die nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft die Vereinsziele weiter unterstützen möchten;
  - b) alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die sich ideell oder finanziell für die Schule engagieren wollen.

## Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt auf Antrag des Mitglieds mittels Beitrittsformular:
  - a) bei Mitarbeitenden nach Ablauf der arbeitsrechtlichen Probezeit;
  - b) bei Eltern ab der Aufnahme eines Kindes in die Schule;
- c) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt auf Antrag des Mitglieds mittels Beitrittsformular:
- a) nach Beendigung einer Aktivmitgliedschaft;
- b) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen. Die Person, deren Mitgliedschaftsantrag abgelehnt wurde, hat keinen Anspruch auf die Angabe dieser Gründe.
- Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei der Aktivmitgliedschaft von Mitarbeitenden und Eltern ohne weiteres bei der Beendigung der Festanstellung bzw. dem Abschluss des Schulverhältnisses ihrer Kinder;
- b) durch Austritt, welcher dem Vorstand 2 Wochen im Voraus schriftlich zu erklären ist, auf das Ende eines Vereinsjahres;
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen; der Vorstand entscheidet darüber abschliessend.
- <sup>5</sup> Die ausscheidenden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Mitarbeiterkollegium
- d) die Kompetenzgruppen
- e) die Kontrollstelle

# Art. 6 Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Wahl des Vorstandes und des Vorsitzes;
  - c) Wahl der Kontrollstelle;
  - d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge;
  - g) Kauf und Verkauf von Liegenschaften, deren amtlicher Wert CHF 70'000.- oder mehr beträgt;
  - h) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal, spätestens am 31. Oktober statt.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Monaten auf den schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- <sup>4</sup> Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.
- <sup>5</sup> Über Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- <sup>6</sup> Anträge der Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung als eigenes Traktandum behandelt werden sollen, sind spätestens 21 Tage vor dem Termin dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Alle Aktivmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird.
- <sup>9</sup> Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimme.

## Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Mitarbeitendenkollegium
- d) die Kompetenzgruppen
- e) die Kontrollstelle

## Art. 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstands und des Vorsitzes;
- c) Wahl der Kontrollstelle:
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge;
- g) Kauf und Verkauf von Liegenschaften, deren Kauf- oder Verkaufspreis CHF 250'000.- oder mehr beträgt sowie Neu- oder Umbauten bzw. Renovationen mit einer Gesamtbausumme von CHF 1'000'000.- oder mehr.
- h) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alliährlich einmal, spätestens am 31. Oktober statt.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Monaten auf den schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- <sup>4</sup> Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.
- Über Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- <sup>6</sup> Anträge der Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung als eigenes Traktandum behandelt werden sollen, sind spätestens 21 Tage vor dem Termin dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
  - a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, im Rahmen eines Chats oder einer online für alle Mitglieder zugänglichen Diskussion per Video-Telefonie, oder
  - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einem Co-Vorsitz wird durch die Co-Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung entschieden, welcher der Co-Vorsitzenden den Stichentscheid innehat. Können sich die Co-Vorsitzenden in dieser Frage nicht einigen, entfällt der Stichentscheid für die betreffende Mitgliederversammlung. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### Art. 7 Vorstand

- Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Vereinsmitgliedern, im Einzelnen aus
  - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden,
  - dem Sekretär bzw. der Sekretärin (Protokoll- und SchriftführerIn);
  - je einer Vertretung der 5 Kompetenzgruppen,
- allenfalls weiteren Mitgliedern,
- wobei Vorsitz und Sekretariat auch in Personalunion mit einer anderen Vorstandsfunktion ausgeübt werden können.
- Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres zurück, oder wird eine Funktion vakant, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitarbeiterkollegium ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist gültig unter Vorbehalt der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die alleinige Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere Bezeichnung der kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigten Personen und Festlegen der Ausnahmen, wann insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auch Einzelunterschrift zulässig ist;
  - d) Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - e) Festlegung der Schulbeiträge der Eltern, vorbehältlich der Budgethoheit der Mitgliederversammlung;
  - f) Abschluss bzw. Auflösung sämtlicher arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vertragsverhältnisse, welche die Mitarbeitenden des Vereins betreffen;
  - g) Beschaffung oder Miete, Verwaltung, Unterhalt, Versicherung, Finanzierung, etc. der für den Schulbetrieb erforderlichen Sachmittel und Räume, einschliesslich Kauf, Verkauf oder Belastung von Liegenschaften sowie die Errichtung von Dienstbarkeiten; Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g bleibt vorbehalten;
  - h) Gründung und Verwaltung von Fonds, Beitritt zu Schulverbänden und überhaupt Tätigung sämtlicher Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Vereinsführung notwendig sein können;
  - i) Festlegung der Informationspolitik und Bestimmung der Informationsmittel;
  - j) Bestellung von Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Delegationen für Spezialaufgaben sowie Mandatierung von externen Fachpersonen;
  - k) Koordination und Entwicklung der Konferenz- und Sitzungsordnung der Schulgremien.
- Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Mit Ausnahme des Vorsitzes konstituiert sich der Vorstand selbst. Zur Bearbeitung von dringenden Geschäften kann der Vorstand einen Ausschuss bilden und diesen mit Entscheidkompetenzen ausstatten.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzes, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Beratung verlangen.

- Alle Aktivmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird oder die Abstimmung elektronisch oder schriftlich stattfindet.
- <sup>10</sup> Fördermitglieder haben lediglich eine beratende Stimme.

#### Art. 7 Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Geschäftsleitende Aufgaben delegiert er an einzelne Kompetenzgruppen.
- <sup>2</sup> Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Aktivmitgliedern, im Einzelnen aus
- dem oder der Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden,
- dem oder der Sekretär:in (Protokoll- und Schriftführer:in),
- je eines oder einer Delegierten der Kompetenzgruppen,
- dem oder der Kassier:in,
- wobei das Sekretariat auch in Personalunion mit anderen Vorstandsfunktionen ausgeübt werden kann.
- Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres zurück, oder wird eine Funktion vakant, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitarbeitendenkollegium ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist gültig unter Vorbehalt der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist für alle strategischen Entwicklungen und Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere Bezeichnung der kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen und Festlegen der Ausnahmen, wann insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auch Einzelunterschrift zulässig ist;
  - d) Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - e) Festlegung des Reglements über die Schulgeldbeiträge der Eltern;
  - f) Tätigung sämtlicher Rechtsgeschäfte, die bei Bau, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften notwendig sein können;
  - g) Mandatieren der Kompetenzgruppen (zusammen mit dem Mitarbeitendenkollegium) sowie verantworten allfälliger Arbeitsbeschriebe derselben.
  - h) Festlegen der Grundsätze der Mittelbeschaffung und –verwendung in einem Finanzreglement, das dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung trägt und auf die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 2) ausgerichtet ist.
- Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Mit Ausnahme des Vorsitzes konstituiert sich der Vorstand selbst. Zur Bearbeitung von einzelnen Geschäften kann der Vorstand einen Ausschuss bilden und diesen mit Entscheidkompetenzen ausstatten.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzes, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einem Co-Vorsitz wird durch die Co-Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung entschieden, welcher der Co-Vorsitzenden den Stichentscheid innehat. Können sich die Co-Vorsitzenden in dieser Frage nicht einigen, entfällt der Stichentscheid für die betreffende Sitzung. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Beratung verlangen.

# Art. 8 Mitarbeiterkollegium

- Das Mitarbeiterkollegium setzt sich aus allen beim Verein fest angestellten Mitarbeitenden zusammen, die das Aufnahmeverfahren durchlaufen haben. Dem Kollegium obliegt die personelle und p\u00e4dagogische F\u00fchrung der Schule.
- Soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, fallen dem Mitarbeiterkollegium insbesondere folgende, nicht abschliessend aufgezählte Kompetenzen zu:
  - a) Organisation des Schulbetriebes und pädagogische Führung der Schule;
  - b) Auswahl, Begleitung und gegebenenfalls Entlassung der Mitarbeitenden;
  - c) alle Regelungen im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts;
  - d) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
  - e) Aufnahme und Ausschluss der Schülerinnen und Schüler;
  - f) Wahl der Kompetenzgruppen und Bestimmung ihrer Aufgaben;
  - g) Vorschlag der Vorstandsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - h) Erstellen des jährlichen Betriebsbudgets, des Investitionsplanes und der Betriebsrechnung der Schule zuhanden des Vorstandes;
  - i) Delegation einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben in seinem Kompetenzbereich.
- Das Mitarbeiterkollegium organisiert sich selbst. Die Vertretung des Vereins als juristische Person bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

## Art. 9 Kompetenzgruppen

- Das Mitarbeiterkollegium wählt aus dem Kreis sämtlicher Vereinsmitglieder folgende Kompetenzgruppen:
  - a) Pädagogik;
  - b) Personal;
  - c) Finanzen / Mittelbeschaffung / Liegenschaften;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit;
  - e) Elternaktivitäten.
- Die Kompetenzgruppen bündeln Fachwissen, Erfahrung und Interessen der Mitglieder in ihren jeweiligen Bereichen und bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor.
- Organisation und Aufgaben der Kompetenzgruppen werden vom Mitarbeiterkollegium in einem Reglement bestimmt.

## Art. 8 Mitarbeitendenkollegium

- Das Mitarbeitendenkollegium setzt sich aus allen beim Verein fest angestellten Mitarbeitenden zusammen.
- Soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, fallen dem Mitarbeitendenkollegium insbesondere folgende Kompetenzen zu:
  - a) Wahl von neuen Mitarbeitenden;
  - b) Aufnahme und Ausschluss der Schülerinnen und Schüler;
  - c) Mandatieren der Kompetenzgruppen (zusammen mit dem Vorstand);
  - d) Vorschlag der Vorstandsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - e) Delegation einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben in seinem Kompetenzbereich.
- <sup>3</sup> Das Mitarbeitendenkollegium organisiert sich selbst. Die Vertretung des Vereins als juristische Person bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

## Art. 9 Kompetenzgruppen

- Die Kompetenzgruppen verantworten operative und geschäftsleitende Aufgaben im Verein. Sie sind je durch eine Person im Vorstand vertreten.
- Das Mitarbeitendenkollegium mandatiert zusammen mit dem Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die Mitarbeitenden für folgende Kompetenzgruppen, sofern diese nicht aus ihrer Anstellungsfunktion heraus eingebunden sind:
  - a) Schulkoordination;
  - b) Betrieb und Finanzen;
  - c) Liegenschaften;
  - d) Kommunikation:
  - e) Elternmitarbeit;
  - f) Zukunftsgestaltung
- Die Kompetenzgruppen bündeln Fachwissen, Erfahrung und Interessen der Mitglieder in ihren jeweiligen Bereichen und arbeiten innerhalb ihrer Mandate und Budgetvorgaben. Sie bereiten auch Beschlüsse des Vorstands vor.
- <sup>4</sup> Die Kompetenzgruppen sind untereinander vernetzt, informieren und beraten sich gegenseitig und arbeiten eng zusammen.
- <sup>5</sup> Die Kompetenzgruppen können Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Delegationen für Spezialaufgaben bestellen sowie im Rahmen der Budgetvorgaben externe Fachpersonen mandatieren.
- Die Kompetenzgruppen konstituieren sich selbst. Im Falle von Abstimmung ist ein einfaches Mehr der abstimmenden Mitwirkenden notwendig. Eine Kompetenzgruppe ist entscheidungsfähig, wenn mindestens zwei Drittel der mandatierten Mitglieder anwesend sind.

#### Art. 10 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, oder ein Revisionsunternehmen als Kontrollstelle. Die für die Rechnungskontrolle gewählten Personen, resp. das gewählte Unternehmen prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

#### Art. 11 Finanzen

- Der Verein finanziert seine T\u00e4tigkeit aus den Mitgliederbeitr\u00e4gen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Schulgeldern und Patenschaften sowie aus dem Vereinsverm\u00f6gen und seinen Ertr\u00e4gen. Er setzt sich f\u00fcr die Beschaffung von Beitr\u00e4gen der \u00f6ffentlichen Hand ein.
- Der Vorstand legt die Grundsätze der Mittelbeschaffung und –verwendung in einem Finanzreglement fest, das dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung trägt und das auf die nachhaltige Erfüllung des Vereinszweckes (Art. 2) ausgerichtet ist.

## Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Schuljahr identisch. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

# Art. 14 Auflösung

- Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Mit derselben Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögens. Sie kann dieses jedoch nur einer anderen, dem Zweck des Vereins verwandten, steuerbefreiten juristischen Person oder Institution mit Sitz in der Schweiz zuwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand zwei Rechnungsrevisor:innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, oder ein Revisionsunternehmen als Kontrollstelle. Die für die Rechnungskontrolle gewählten Personen resp. das gewählte Unternehmen prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

#### Art. 11 Finanzen

- Der Verein finanziert seine T\u00e4tigkeit aus den Mitgliederbeitr\u00e4gen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Schulgeldern und Patenschaften sowie aus dem Vereinsverm\u00f6gen und seinen Ertr\u00e4gen. Er setzt sich f\u00fcr die Beschaffung von Beitr\u00e4gen der \u00f6ffentlichen Hand ein.
- Der Vorstand legt die Grundsätze der Mittelbeschaffung und -verwendung in einem Finanzreglement fest, das dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung trägt und auf die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 2) ausgerichtet ist.

## Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Schuljahr identisch. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## Art. 14 Auflösung

- Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Mit derselben Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögens. Sie kann dieses jedoch nur einer anderen, dem Zweck des Vereins verwandten, steuerbefreiten juristischen Person oder Institution mit Sitz in der Schweiz zuwenden. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 15 Datenschutz

- Der Verein erhebt ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- <sup>2</sup> Der Verein nutzt die erhobenen Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- <sup>3</sup> Eine Bekanntgabe der Personendaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.
- <sup>5</sup> Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Personendaten.

### Art. 15 Inkrafttreten

- Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008 beschlossen worden. Sie treten am 17. September 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1983 und ihre seitherigen Änderungen.
- Der Name des Vereins und die Artikel 1, 2, 3 und 7 sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 geändert worden. Diese Änderungen treten unmittelbar im Anschluss an die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 in Kraft.
- Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 vorgenommene Änderung von Artikel 7, Absatz 1, tritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 in Kraft.

Bern, den 15. September 2009

Co-Präsident	Sekretärin
Bruno Vanoni	Gabriela Bader

### Art. 16 Inkrafttreten

- Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008 beschlossen worden. Sie treten am 17. September 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1983 und ihre seitherigen Änderungen.
- Der Name des Vereins und die Artikel 1, 2, 3 und 7 sind an der ausserordentlichen
  Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 geändert worden. Diese Änderungen treten unmittelbar im
  Anschluss an die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 in Kraft.
- Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 vorgenommene Änderung von Artikel 7, Absatz 1, tritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 in Kraft.
- Die Änderungen in den Artikeln 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 und die Einfügung des neuen Artikels 15 sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2023 beschlossen worden. Sie treten ab 27. Oktober 2023 in Kraft.

Bern, den 26. Oktober 2023	
Vorsitzende	Sekretär
Marianne Etter-Wey	Michael Müller